

**Zeitschrift:** Kinema  
**Herausgeber:** Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband  
**Band:** 7 (1917)  
**Heft:** 1  
  
**Rubrik:** [Impressum]

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Kinematographie

Statutarisch anerkanntes obligatorisches Organ des „Verbandes der Interessenten im kinematographischen Gewerbe der Schweiz“

Organe reconnu obligatoire de „l'Union des Intéressés de la branche cinématographique de la Suisse“

Abonnements:  
Schweiz - Suisse 1 Jahr Fr. 20.—  
Ausland - Etranger 1 Jahr - Un an - fcs. 25.—

Insertionspreis:  
Die viersp. Petitzeile 50 Cent.

Eigentum und Verlag der  
Verlagsanstalt Emil Schäfer & Cie., A.-G., Zürich  
Redaktion und Administration: Gerbergasse 8. Telefon Nr. 9272  
Zahlungen für Inserate und Abonnements  
nur auf Postcheck- und Giro-Konto Zürich: VIII No. 4069  
Erscheint jeden Samstag □ Parait le samedi

Redaktion:  
Paul E. Eckel, Emil Schäfer,  
Edmond Bohy, Lausanne (f. d.  
französ. Teil), Dr. E. Utzinger.  
Verantwortl. Chefredaktor:  
Dr. Ernst Utzinger.

## Sanierung der Kinoreklame.

Von Walter Ahrens.

Unlängst hat der Magistrat der Stadt Berlin ein Verbot gegen das Ankleben der bunten und schreienden Kinoplakate erlassen, die nach seiner Meinung das Anstandsgefühl verletzen und das Strassenbild stören. Man glaubte in interessierten Kreisen in diesem Verbot nicht nur eine Sorge für die allgemeine Aesthetik, sondern auch einen Sturmlaufversuch gegen die Kinos von Berlin überhaupt zu sehen, da sich diese Lichtspieltheater in der deutschen Metropole einer nicht unbedeutenden Prosperenz erfreuen. Allein bei sachlicher und ruhiger Erwägung musste man sich sagen, dass in der Tat diese Litfass-Kinobilder durchaus nicht immer das waren, was man gemeinhin geschmackvoll nennt. Eine Sucht nach perverser Vergrösserung, Verzerrung und pathologischer Farbenkleckserei fing an, in diesen Plakaten sich heimisch zu machen. Malerschmierfinken mit akklimatisiertem Grössenwahn glaubten in der Herstellung von Lichtspielaffichen ein ertragreiches Betätigungsfeld für ihre stümperischen Höhenfluggelüste zu finden, und sie überboten sich gegenseitig in der Fabrikation ebenso grob einfältiger wie aufdringlich farbiger Bilder, unter deren Aegide nun die verschiedenen Wochenschlager in das Bewusstsein der Strassengänger gehämmert werden sollten. Und das durchaus nicht etwa blos in Berlin, bewahre! Es fiele leicht, noch ein halbes Dutzend anderer Grossstädte zu nennen, in denen sich das Kinoplakat mit derselben breiten Dreistigkeit orgienfroh und schmetternd bunt um die Litfassäulen klammerte. . . Das Ver-

bot des Berliner Magistrates ist daher dazu angetan, einmal die prinzipielle Frage einer Prüfung zu unterziehen, inwieweit die Kinoreklame überhaupt den zeitgemässen Forderungen einer ernsthaften Propaganda entspricht und wo die Bestrebungen einzusetzen haben, die eine zweckmässige Besserung vorhandener Uebelstände herbeiführen können.

Um über das Wesen der Kino-Reklame — überhaupt jeder Reklame — klar zu werden, hat man sie nach zwei Hauptrichtungen hin zu untersuchen: nämlich nach Inhalt und Form. Diese beiden für sich selbständigen Begriffe der Reklame stehen in einem Kausalverhältnis, wie man es einzig im Bereich des Reklamewesens findet und man kann die Aufgabe, die jeder Begriff für sich zu erfüllen hat, kurz dahin formulieren: Die Form dient dazu, das Interesse und die Aufmerksamkeit des Publikums in möglichst nachhaltigem Masse auf den Inhalt zu lenken. Das Gebot der modernen Kunst aber verlangt, dass Form und Inhalt in einem harmonischen Verhältnisse zu einander stehen, in einem logischen Zusammenhang, sofern es sich bei der Form um bildliche Darstellungen und dergleichen handelt.

Nun zur Kinoreklame. Diese umfasst hauptsächlich: die Affiche, die erläuternden Photographien zum Film, das Zeitungsinserat, das Theaterprogramm, den Schaufensterschmuck der Theater. Was zum ersten über die Form dieser Propagandamittel zu sagen ist, das wäre der Hinweis auf die übertriebene Druckschrift bei den